



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 01.08.2024 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0894338-N001/0009.B

## Anlagenbetreiber:

Lippeverband Essen

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kläranlage Gelsenkirchen Picksmühlenbach

## Standort:

Ulfkotter Straße 49, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 23.04.2024

Dauer der Überwachung: 3:15 Stunden vor Ort

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Anlagenbegehung

Überprüfung der Auflagen aus der letzten wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis

## Grundlagen der Überwachung:

Genehmigung gemäß §57 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2023

Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG vom 30.03.2023

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: nein

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Keine Mängel.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.